



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 1. Februar 1972

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
12.1. 72	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972	49
12.1. 72	Achte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge im Rahmen der Reproduktion der Grundfonds —	53
26.1. 72	Verordnung über die Regelung von Finanzbeziehungen der Konsumgenossenschaften zum Staatshaushalt	61
—————		
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	62/63
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	63

Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972

vom 12. Januar 1972

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und volkseigene Betriebe der Kombinate (nachstehend Betriebe genannt). Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, gelten als Betriebe.

Planung und Bildung des Prämienfonds bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes

§ 2

(1) Der Prämienfonds dient zur Anerkennung hoher Leistungen der Werktätigen bei der Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne. Er wird vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben. Dabei ist mindestens der im Vorjahr geplante Prämienbetrag je Beschäftigten zu gewährleisten.

(2) Die Betriebe können den Prämienfonds in der vorgegebenen Höhe planen, wenn die nach § 3 festgelegten Plankennziffern bei der Planausarbeitung eingehalten werden. Sie können den Prämienfonds in der vorgegebenen Höhe bei der Plandurchführung bilden, wenn die festgelegten Plankennziffern erfüllt werden.

§ 3

(1) Der Prämienfonds der Betriebe erhöht oder vermindert »ich, wenn die staatlichen Plankennziffern Warenproduktion* und Nettogewinn bei der Planausarbeitung über- bzw. unterboten werden. Die Veränderung beträgt je 1% der Über- bzw. Unterbietung der Warenproduktion 1,5% der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds und je 1 % Über- bzw. Unterbietung des Nettogewinns 0,5 % der staatlichen Plankennziffer Prämienfonds. Das gleiche gilt für die Plandurchführung bei Über- bzw. Untererfüllung.

(2) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds für die Übererfüllung der staatlichen Plankennziffer Warenproduktion dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn zwei der nachstehenden Plankennziffern erfüllt sind:

- Export nach Wirtschaftsgebieten,
- abgesetzte Produktion für die Bevölkerung,
- Produktion von wichtigen Erzeugnissen bzw. Erzeugnissen aus den zentral zu beständigenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen,
- Arbeitsproduktivität*.

* Die Festlegung der staatlichen Plankennziffern Warenproduktion (wertmäßig) zu Industrieabgabepreisen (IAP) oder Betriebspreisen (BP) und Arbeitsproduktivität auf Basis Warenproduktion zu LAP oder auf Basis Eigenleistung erfolgt gemäß der Planmethodik für den Volkswirtschaftsplan des jeweiligen Jahres.